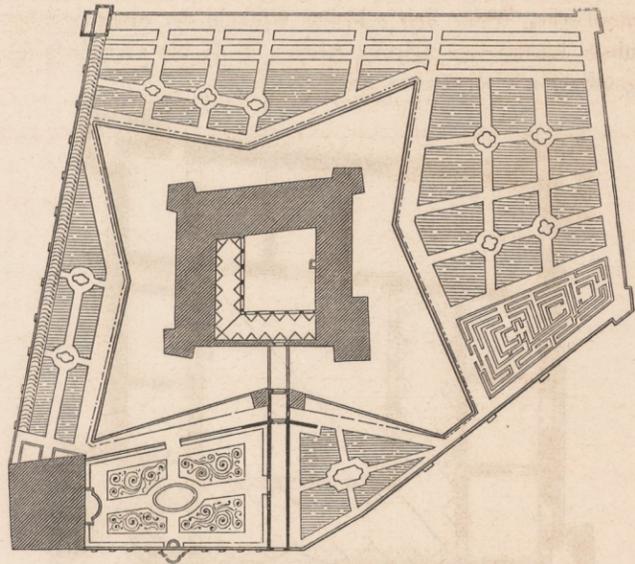


## I. S. Giustino.

Unter den Strafsen, welche, den Kamm des Appennin überschreitend, die Flußgebiete des mittelländischen Meeres und des adriatischen Meeres in Verbindung setzen, ist diejenige eine der wichtigsten, welche von Arrezzo, einem der Hauptpunkte an der Eisenbahnlinie von Florenz über Foligno nach Rom, im Arnothale ihren Anfang nimmt, nach Ueberschreitung eines nahe an Arrezzo herantretenden Gebirgszuges in das Gebiet des Tiber eintritt, diesen Fluß bei Borgo S. Sepolcro 25 Kilometer südlich von seinem Ursprunge passirt, sodann in vielfachen Windungen die Höhe des Appenninpasses ersteigt, und nun, dem Laufe des Metaurus folgend, zunächst Urbino erreicht, von wo sie in mehrere Zweige getheilt nach Pesaro, Fano und Sinigaglia an die Gestade der Adria gelangt. Ganz nahe bei Borgo S. Sepolcro, welches noch der Provinz Toscana angehört, betritt diese besonders für Urbino bedeutungsvolle Strafe auf eine kurze Strecke von 10 bis 12 Kilometer Länge umbrisches Gebiet, auf welchem sie sich in einer Entfernung von etwa 4 Kilometern von der erstgenannten Stadt mit der großen von Perugia her im Tiberthal aufsteigenden Strafe vereinigt. Hier gerade unmittelbar am Fuße der Abhänge des steil sich erhebenden Appennins liegt der kleine Ort S. Giustino, zugleich der nördlichste in Umbrien, welcher wegen einer daselbst befindlichen anmuthigen kleinen Villa der Erwähnung werth erscheint. Diese Villa, der Familie der Marchesi Bufalini, einem altadeligen Geschlecht, gehörig, dessen Namen wir noch mehrfach bei Besprechung der Paläste in dem nahen Città di Castello wieder begegnen werden, liegt in dem Winkel, den die von Borgo S. Sepolcro einerseits, von Urbino andererseits herkommenden Strafsen einschließen; sie beherrscht also unmittelbar die hier zusammentreffenden großen Verkehrslinien.

Erst später hat das Besitzthum mehr den Charakter einer Villa angenommen, während ursprünglich ein kleines Castell mit starken vertheidigungsfähigen Mauern und tiefem Graben an dieser Stelle stand, und den Inhaber zum Herren dieses wichtigen Punktes machte. Die alte Anlage ist in dem heutigen Zustande noch vollkommen deutlich erkennbar, doch haben die Veränderungen späterer Zeiten durch Umbauten und Anlage reizender Gärten das Schloßchen des Ein-drucks des Drohenden und Kriegerischen gänzlich entkleidet. Einige kurze geschichtliche Notizen über S. Giustino finden sich in einem Werke, betitelt: *Memorie ecclesiastiche e civili di Città di Castello raccolte da Monsignor G. M. Muzi*. Città di Castello 1842 — 1844. Vol. VII, pag. 74 ff., welche wir im Auszug wiedergeben wollen: Am 11. December 1481 tritt Ursina, die Wittve eines gewissen Giovanni di Romualdo de Dottis aus Borgo S. Sepolcro, die zerstörten Befestigungen des Castells von S. Giustino unter Zurückbehaltung des neunten Theils derselben zur eigenen Benutzung an die Commune von Città di Castello ab, nachdem diese letztere schon im Jahre zuvor die Wiederherstellung des Castells befohlen hatte. Im Jahre 1487, als die Mauern desselben zum großen Theil aufgeführt waren, dann aber die Mittel zur Fertigstellung fehlten, beschloß man in der Hoffnung, daß Niccolò Bufalini die Befestigung im Interesse seiner in jener Gegend erworbenen Besitzungen voll-

enden werde, diesem die Veste unter der Bedingung zu schenken, daß er sie unter der Leitung des Vitellozzo Vitelli fertig baue, und im Kriegsfall einen Commissar und eine Besatzung, die die castellaner Commune schicken würde, auf seine Kosten darin aufnehme. Am 25. Januar 1488 wurde dann auf Antrag des Bufalini von dem dazu bevollmächtigten Camillo Vitelli festgesetzt, wie das Castell zu bauen sei. Es sollte von Grund aus in Mörtel erbaut werden, die Mauern sollten von der Grabensohle an auf 24 Fuß Höhe bis zum Corridor ganz massiv sein mit Zinnen und Gieflöchern (*merli e bucatelli*); ein besonders fester Theil (*un forte*) von 48 Fuß Höhe müsse angelegt werden und außerdem Flankirungsthürme. Am 7. Januar 1492 übergab dann die Commune die Burg von S. Giustino, jedoch ohne Zubehör und ohne eigene Jurisdiction, dem Niccolò di Manno Bufalini unter der Gegenbedingung, daß er sie vertheidigen müsse, und jedes Anzeichen einer von Borgo S. Sepolcro her drohenden Fehde zu melden habe. Hierauf heißt es einfach: „Nachdem die Kriegsgefahr geschwunden, wurde die Burg zu einem herrlichen Palast umgewandelt mit Malereien und Ornamenten, wie sie sich für eine adlige Villa ziemten“. Nicht zufrieden aber mit dem einfachen Besitze des Castells, erhielten Giulio und Ottavio di Giulio Bufalini vom Papst Pius IV. das Schloß zum Lehen „*cum mero et mixto imperio et gladii potestate*“. Auf Vorstellung der Commune von Città di Castello wurde aber dies Verhältniß wieder rückgängig gemacht, und es blieben danach die Bufalini „*semplici custodi del fortalizio*“.



No. 1. Situationsplan der Villa di Bufalini zu S. Giustino.

Der Situationsplan der Villa (Nr. 1), welchen ich nach einem alten in einem der Zimmer des Wohngebäudes aufbewahrten Plane copirt habe, wird die gesammte Anlage veranschaulichen, denn auch der gegenwärtige Zustand derselben entspricht mit Ausnahme ganz geringfügiger Aenderungen in der Gartenanlage völlig dieser vor fast 200 Jahren angefertigten Zeichnung. In ihrem jetzigen Bestande zeigt sich die Villa als ein wunderliches Gemisch aus dem älteren, in der Grundform